



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 131 Gasöfen in Lichtspieltheatern (7.2.29).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Vorführung unter Benutzung mehrerer Apparate für jeden Bildwerfer ein geprüfter Vorführer vorhanden sein muß.

An den Reichsverband Deutscher Lichtspieltheaterbesitzer in Berlin SW 68, Zimmerstr. 5/6.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin-Schöneberg, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

*

131

Gasöfen in Lichtspieltheatern.

Erl. d. MiV. v. 7. 2. 1929 — II C 204 [vgl. lfd. Nr. 126].

(VMBl. S. 173.)

Zum Bericht vom 13. 11. 1928.

Nach Ziff. 7 meines Erl. vom 22. 3. 1927 — II 8. 270 — dürfen zur Beheizung von Lichtbildtheatern nur solche Gasheizungsanlagen zugelassen werden, die ausdrücklich als den behördlichen Sicherheitsbestimmungen für Lichtspieltheater genügend anerkannt sind. Als Stellen, die für die Anerkennung solcher Anlagen in Frage kommen, bezeichne ich das Gasinstitut in Karlsruhe (Baden), Schlachthausstraße 3, und den Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V., Berlin W 35, Lützowstraße 33—36.

An den Herrn Regierungspräsidenten in X., abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten zur Kenntnis und Beachtung.

*

132

Erleichterung für Wander- und Vereinslichtspiele.

RdErl. d. MiV. v. 28. 3. 1929 — II C 1032.

(VMBl. S. 340) [vgl. lfd. Nr. 127, 136, 141].

Über die Auslegung der im § 71 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. vom 19. 1. 1926 — II 9. 709 — gegebenen Bestimmungen bestehen noch immer Unklarheiten. Zu deren Behebung verweise ich zunächst auf meinen Erlaß vom 28. 4. 1927 — II 8. 414 —*). Danach dürfen die Erleichterungen des § 73 nur in solchen Orten oder Fällen zugestanden werden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde. Es ist also grundsätzlich in Orten, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind (gleichgültig ob in Lichtspieltheatern oder sonstigen Sälen und ohne Rücksicht darauf, ob sie gerade frei sind oder nicht), eine ausnahmsweise Zulassung der Erleichterungen zu versagen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz, der im allgemeinen für Großstadtverhältnisse durchführbar ist, erscheint für Wander- und Vereinslichtspiele, für die meist ländliche Verhältnisse in Betracht kommen, gerechtfertigt. Für diese, also für das flache Land und kleinere Städte, können bei Sälen, die zu ebener Erde liegen und

*) VMBl. Sp. 563 [vgl. lfd. Nr. 127].